

# als Aufsicht mit auf Kursfahrt, ohne an der Schule zu sein?

Beitrag von „DeadPoet“ vom 20. Oktober 2011 22:05

## Zitat von Mikael

Nur: Eine "Begleitperson" ist keine "Aufsichtsperson". Juristen überlegen sich die Wortwahl sehr genau. Es wäre interessant, einmal eine Stellungnahme eines KuMis zu den Rechten und Pflichten einer "Begleitperson" zu lesen. So ein Erlass hilft einem da erst einmal i.d.R. nicht viel weiter.

Gruß !

Die erste Quelle spricht direkt von Aufsichtspersonen, die keine Lehrer sind. Aber da Bundesländer da ganz verschiedene Passagen in den Schulgesetzen haben, wäre es für andere Bundesländer durchaus interessant, diese Frage abzuklären.

Aber hier für Bayern (aus den Durchführungshinweisen des Kultusministeriums [http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/imperia/md/con...en\\_09072010.pdf](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/imperia/md/con...en_09072010.pdf) 😞)

"5.1 Jede **Begleitperson (!) ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht** im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler."

Der Lehrer ist anderen Begleitpersonen gegenüber weisungsbefugt.